

das ewige Heil des Kindleins bange sein. *Melius est abundare in superfluis quam deficere in necessariis.* Wäre der Versehgang höchst dringend gewesen, so daß auch ein kurzer Aufenthalt den Sterbenden vielleicht der letzten Hilfe des Seelsorgers hätte verlustig machen können, dann allerdings hätte der Priester sich nicht aufhalten lassen und der ihm begnenden Hebamme einfach die Weisung geben sollen: Gehen Sie rasch ins nächste Haus, wiederholen Sie bedingt die Taufe des Kindes und dann sehen Sie zu, ob Sie es noch lebend zur Kirche bringen können. Aber Timotheus wußte, daß es mit dem Versehgang nicht eilig war und darum durfte er die Spendung der Nottaufe nicht ablehnen.

Linz.

Dr W. Grosam.

V. (**Nottaufe mit Bedingung de futuro.**) Eine sonst gewissenhafte Hebamme erteilte die Nottaufe, so oft sie dieselbe an lebensschwache Kinder spenden mußte, unter der Bedingung: „Ich taufe dich . . . , wenn du sonst nicht zur Taufe kommst.“ Ist das zulässig?

Antwort: Die Beifügung einer solchen Bedingung ist nicht bloß unerlaubt, sondern macht die Taufe ungültig oder doch höchst zweifelhaft, mag die Bedingung ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt werden. Der Wille der Spenderin läßt nur eine zweifache Auslegung zu: entweder, sie will, daß die Taufe erst dann gelten und wirken soll, wenn das Kind sterben sollte, ehe es vom Priester getauft wird — dann haben wir es mit einer reinen Bedingung *de futuro contingente* zu tun, welche nach allen Theologen Ungültigkeit der Sakramente (die Ehe ausgenommen) zur Folge hat; oder ihre Intention ist so auszulegen: Die Taufe soll jetzt gelten und wirken, aber nur, wenn nach Gottes unbekannten Ratsschluß der Tod des Kindes eintreten sollte, ehe man es zur Kirche bringt — dann ist die Bedingung allerdings *de praesenti*, macht aber das Zustandekommen des Sakramentes von etwas abhängig, was menschlicherweise nicht erkennbar und nur Gott bekannt ist; eine so bedingte Intention ist gegen die Natur der Sakramente, die sichtbare Gnadenmittel der menschlichen Gemeinschaft sind, und die meisten Theologen erklären einen solchen Sakramentsvollzug für ungültig (vergleiche S. Alph., Theol. mor., I. VI, n. 26). — Wieder eine Mahnung für die Seelsorger, sich in jedem Falle über die Tausspendung der Hebammen Rechenschaft geben zu lassen!

Linz.

Dr W. Grosam.

VI. (**Ist mit Schimmelpilzen behaftetes Taufwasser eine *materia baptismalis valida*?**) Jemand schreibt: „Als ich kürzlich aus der Flasche, in der das Taufwasser sich befand, Taufwasser schütten wollte, merkte ich beim Oeffnen der Flasche, daß der Inhalt völlig verschimmelt sei. Ich war sehr erstaunt, daß so etwas überhaupt möglich wäre. . .“

Das Taufwasser wurde hier offenbar für Tausspendungen in einer vom gewöhnlichen Tauforte weiter abgelegenen Kapelle mittels verstopfter Flasche aufbewahrt und stand so schon längere Zeit vermutlich an einem nur wenig erhellten Platze, etwa in einer Mauernische oder dergleichen. Im Flascheninnern entwickelten sich alsdann Keime pflanz-